

Einzureichende Unterlagen im beschleunigten Fachkräfteverfahren gemäß § 81a AufenthG

Bitte reichen Sie Ihre Unterlagen elektronisch ein. Es werden ggf. Beglaubigungen oder original unterschriebene Formblätter für die Anerkennungsstellen benötigt. Diese sind postalisch einzureichen. Übersetzungen sind in vereidigter Form vorzulegen. Auf der jeweiligen Internetpräsenz der zuständigen Auslandsvertretung finden Sie Listen mit entsprechenden Übersetzern, sodass die vereidigte Übersetzung direkt im Herkunftsland stattfinden kann.

für die Zentralstelle für Fachkräfteeinwanderung:

- Farbkopie des Passes der Fachkraft
- Farbkopie der Bescheinigung des Aufenthaltsstatus der Fachkraft bei aktuellem Aufenthalt in einem anderen EU-Staat
- Vollmacht der Fachkraft auf den Arbeitgeber mit der Erlaubnis zur Erteilung einer Untervollmacht
- Beauftragung eines Firmenmitarbeiters mit der Durchführung des beschleunigten Fachkräfteverfahrens (Vertretungsbefugnis) bzw. Untervollmacht auf den Bevollmächtigten
- Nachweis über eine angemessene Altersversorgung (wenn das 45. Lebensjahr überschritten wurde)
- Bescheid der zuständigen Anerkennungsstelle über die Feststellung der Gleichwertigkeit der im Ausland abgeschlossenen Berufsausbildung
- Zeugnisbewertung der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen über die Vergleichbarkeit des ausländischen Hochschulabschlusses (laut „anabin“-Datenbank)
- Bescheid der zuständigen Stelle über die Anerkennung des ausländischen Hochschulabschlusses zwecks Beschäftigung in einem reglementierten Beruf
- Berufsausübungserlaubnis bzw. Zusage der Erteilung einer Berufsausübungserlaubnis
- Zertifikat über mindestens deutsche Sprachkenntnisse ALTE-zertifizierter Prüfungsanbieter (Goethe, TELC, etc.) ODER ggf. Stellungnahme des Arbeitgebers zu ausreichenden Sprachkenntnissen
- Schulzeugnis welches für die Ausbildung benötigt wird (bei § 16a AufenthG)
- Hochschulurkunde und Hochschulzeugnis inkl. Übersetzung (bei § 18b AufenthG)
- Arbeitsvertrag für die Fachkraft mit Bruttoentlohnung und Bezeichnung der Tätigkeit ODER Arbeitsplatzzusage

für die Anerkennungsstelle:

- Ausbildungsnachweis in Originalsprache und in deutscher Übersetzung (inkl. Urkunde, Zeugnis, Auflistung der theoretischen und praktischen Fächer, Ausbildungsdauer)
- lückenlose tabellarische Aufstellung der absolvierten Ausbildungs- und Weiterbildungsgänge und ausgeübten Erwerbstätigkeiten vom Beginn der maßgeblichen Ausbildung bis heute in deutscher Sprache
- Nachweise über einschlägige Berufserfahrung in Originalsprache und in deutscher Übersetzung als Kopie
- sonstige Befähigungsnachweise (soweit vorhanden) in Originalsprache und in deutscher Übersetzung als Kopie
- von der Fachkraft unterzeichnete Erklärung in deutscher Sprache, dass bisher in der Bundesrepublik Deutschland noch kein Antrag auf Feststellung der Gleichwertigkeit gestellt wurde
- Sollte der Name lt. Pass vom Namen auf dem Ausbildungsnachweis abweichen: Nachweis zur Namensänderung in Originalsprache und in deutscher Übersetzung als Kopie

für die Bundesagentur für Arbeit oder ggf. die Ausländerbehörde:

- vollständig ausgefülltes und vom Arbeitgeber unterzeichnetes Formular „Erklärung zum Beschäftigungsverhältnis“ ggf. inklusive Zusatzblatt (nach Abschluss des Verfahrens über die Feststellung der Gleichwertigkeit der im Ausland erworbenen Berufsqualifikation nachzureichen)
- Zusatzblatt zur Erklärung (bei § 16d AufenthG)

für den Fall, dass Familienangehörige innerhalb von maximal sechs Monaten nachziehen möchten:

- Farbkopien der Pässe aller Familienangehörigen
- Internationale Heiratsurkunde als amtlich beglaubigte Kopie oder Original oder amtlich beglaubigte Kopie der von der deutschen Auslandsvertretung legalisierten oder durch die zuständige Behörde mit Apostille versehenen Heiratsurkunde in Originalsprache und in deutscher Übersetzung jeweils als einfache Kopie
- Vollmacht des Ehepartners auf den Arbeitgeber mit der Erlaubnis zur Erteilung einer Untervollmacht
- Zertifikat über mindestens einfache deutsche Sprachkenntnisse (A1-Zertifikat, ALTE-zertifizierter Prüfungsanbieter)
- Internationale Geburtsurkunde/n als amtlich beglaubigte Kopie/n oder Original/e oder amtlich beglaubigte Kopie/n der von der deutschen Auslandsvertretung legalisierten oder durch die zuständige Behörde mit Apostille/n versehenen Geburtsurkunde/n in Originalsprache und in deutscher Übersetzung jeweils als einfache Kopie/n
- Vollmacht der für das Kind/die Kinder Personensorgeberechtigten auf den Arbeitgeber mit der Erlaubnis zur Erteilung einer Untervollmacht

✓ = Bereits eingereichte Unterlagen

X = Einzureichende Unterlagen